

Wolfgang Hummes

Brauchen wir Gott im Grundgesetz?

Plädoyer für eine religionsbefreite Verfassung

Wolfgang Hummes

Brauchen wir Gott
im Grundgesetz?

Wolfgang Hummes

Brauchen wir Gott im Grundgesetz?

Plädoyer für eine religionsbefreite Verfassung

Tectum Verlag

Wolfgang Hummes
Brauchen wir Gott im Grundgesetz?
Plädoyer für eine religionsbefreite Verfassung

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft,
Baden-Baden 2020
ISBN 978-3-8288-4514-5
ePDF 978-3-8288-7554-8

Druck und Bindung: Docupoint, Barleben
Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

A. Der Gottesbezug in der Präambel	1
B. Religion und Kirche in der Verfassung	15
I. Was ist Religion?.....	15
II. Die Privilegierung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit im System der Freiheitsgrundrechte	19
III. Der Inhalt des Staatskirchenrechts.....	24
C. Die Entwicklung der Religionsfreiheit zum Verfassungselement	31
I. Friedensschlüsse als Wegbereiter.....	31
II. Die Religionsfreiheit als Idee der Aufklärung.....	35
III. Religionsfreiheit – ausgerechnet in Preußen!.....	41
IV. Ständestaat versus Französische Revolution	43
V. Deutschlands erste Verfassungen in den Einzelstaaten	47
VI. Die Paulskirchenverfassung (Frankfurter Verfassung von 1849).....	50
VII. Der „Kulturkampf“ in Preußen unter Otto von Bismarck	54
VIII. Glaube und Religion in der Weimarer Reichsverfassung	55
1. Das Verhältnis von Staat und Kirche.....	56
2. Aspekte der individuellen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ..	58
IX. Die Kirchen im Nationalsozialismus.....	59

D. Das Bonner Grundgesetz	63
I. Die Voraussetzungen des Neuanfangs	63
II. Religion und Kirchen zwischen Krieg und neuer Verfassung	65
1. Ausgangslage der Kirchen	65
2. Der Einfluss der Kirchen auf die gesellschaftliche Neuordnung	66
3. Die Beratungen im Parlamentarischen Rat	69
E. Der Standort der Kirchen in der Nachkriegsgesellschaft	73
I. Das staatsrechtliche Modell der Stellung und der Aufgaben der Kirchen im säkularen Staat	73
II. „Gemeinsame Angelegenheiten und Aufgaben“ von Staat und Kirche	78
1. Sonn- und Feiertagsruhe	79
2. Religion und Schule	82
3. Die theologischen Fakultäten in staatlicher Trägerschaft	90
4. Gottesdienst und Seelsorge in der Bundeswehr	99
5. Religionsneutralität oder bloße Gleichbehandlung in der staatlichen Aufgabenerfüllung	103
6. Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts	109
7. Die Erhebung von Kirchensteuern	113
F. Das Konfliktpotential der Religionsfreiheit	117
I. Gegenwärtige Situationsbeschreibung	117
1. Die „Entkirchlichung“ unserer Gesellschaft	117
2. Die „Störung“ des Religionsfriedens durch den Islam	123
II. Inhalt und Grenzen der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des Art. 4 GG	126
1. Formaler Schutzgehalt des Art. 4 GG	126

2.	Individuelle Religionsfreiheit im Wertesystem christlich-abendländischer Kultur.....	128
3.	Das „Schächten“ und die Fehlsteuerung der Verfassung	131
4.	Die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit im Spannungsverhältnis zur positiven Religionsfreiheit.....	136
5.	Kundgabe und Außenwirkung des eigenen Glaubens.....	141
6.	Missbrauch des Glaubens und der Religion.....	145
7.	Der Humanismus als Religionsalternative	147
8.	Der Schutz der individuellen Religionsfreiheit in Europa	150
G.	Die Zukunft des Religionspluralismus – Fazit.....	153
I.	Die Ursachen des schwindenden Einflusses des Christentums in der aufgeklärten Gesellschaft	153
II.	Das Ende des Religionsmonopolismus	159
III.	Fazit.....	163
	Literatur/Anmerkungen.....	167

A. Der Gottesbezug in der Präambel

Zur Erinnerung an den 70. Jahrestag des Grundgesetzes hat die „Stiftung Missionswerk Werner Heukelbach“ einen als „*Andacht*“ bezeichneten Beitrag mit der Überschrift „*Gott im Grundgesetz*“ veröffentlicht.¹ Das doch sehr plakativ gewählte Thema mag auf den ersten Blick verwundern und wirft unter anderem die Frage auf, was unsere weltliche Rechtsordnung, die des Diesseits und der Wirklichkeit, mit Gott zu tun hat, der dem Mystischen, Transzendentalen und Spekulativen und gänzlich Unbekannten² zuzuordnen ist?

Die Autoren des Artikels führen die in der Präambel unserer Verfassung eingefügte Bezugnahme „*Verantwortung vor Gott und den Menschen*“ darauf zurück, dass die „*Mütter und Väter*“ unseres Grundgesetzes ein Zeichen großer Demut setzen wollten.³ Auch wenn die Praktiken des Missionswerks nicht überall Wohlwollen finden und die Art und Weise ihrer freikirchlichen Verkündigung des Glaubens nicht jedermanns Sache zu sein scheint⁴, provoziert die Überschrift dennoch Neugier und Interesse. Zum Verfassungsjubiläum konnte „*Gott im Grundgesetz*“ auch als Thema einer vierteiligen Senderreihe im Deutschlandfunk im Rahmen einer „*Denkfabrik*“ verfolgt werden.⁵ In einem Leitartikel in der Tageszeitung „*Die Welt*“ vom 28.02.2020 stellte der Journalist *Torsten Krauel* zudem die Frage, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur sog. Sterbehilfe mit dem Gottesbezug in der Präambel vereinbar sei.

Die Suche nach den Gründen, die unsere Verfassungsgeber zur Benennung Gottes bewegt haben mögen, führt zu der weiteren Frage, welches Gewicht, welchen Einfluss und welche

Wirkung Gott auf das heutige Verfassungsverständnis noch haben kann. Das gilt ganz besonders für die Deutung und Auslegung unserer Grundrechte. Was verbindet eine moderne freiheitlich demokratische Verfassung mit einem der menschlichen Wahrnehmung und Vorstellung nicht zugänglichen und nicht erfassbaren Wesen? Weshalb glauben immer noch viele Menschen an Gott, obwohl seine metaphysische Präsenz wenig positive Aspekte in der Geschichte der Menschheit hinterlassen hat?

Die einst dominante Bedeutung Gottes in der Gesellschaft war in Europa vor allem im Mittelalter Ursache für Elend, Grausamkeit, Brandschatzung und Inquisition mit Hexenverbrennung. Es wäre zu einfach, Gott dafür verantwortlich zu machen. Der Mensch hat sich seiner bedient, um all das mit einem angeblich einzig wahren Glauben zu rechtfertigen. Bis heute hat sich daran angesichts des gegenwärtig in fast allen Regionen der Erde drohenden religiösen Terrors nichts geändert. Religionskriege werden immer noch geführt, Flucht und Vertreibung sowie religiös begründete brutale Menschenrechtsverletzungen beherrschen die Schlagzeilen. Auch die zahllosen Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche sollten keinesfalls verschwiegen werden. Ihre schleppende und oft widerwillige Aufklärung schafft Abscheu und Ablehnung.

Umso überraschender erscheint es, dass die Verantwortlichkeit gegenüber einem so arg missbrauchten Gott in Absatz 1 Satz 1 der Präambel unseres Grundgesetzes kumulativ neben der Volkssouveränität erklärt wird:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ..., hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

Die Legitimation der Verfassung beruht zunächst allein auf Volkes Wille. Dem Grundgesetz mangelt es jedoch an der unmittelbaren Willensbekundung aller Deutschen in den damali-

gen westlichen Besatzungszonen. Das deutsche Volk hat sich seine künftige Verfassung nicht durch einen Volksentscheid, sondern nur mittelbar über die bereits nach freien und geheimen Wahlen konstituierten Länderparlamente gegeben.

Mit Ausnahme Bayerns, das vor allem wegen der nach Auffassung seines Landtags ungerechten Steuerverteilung den Entwurf des Parlamentarischen Rates ablehnte, hatten alle damaligen Bundesländer der ausgearbeiteten Verfassungsvorlage zugestimmt. Damit war eine Zweidrittelmehrheit, wie von den alliierten Besatzungsmächten gefordert, erreicht. Der Bayerische Landtag versicherte der Bundesrepublik aber dennoch in Form einer Zusatzklärung mit großer Mehrheit seine volle Loyalität, Bayern sei ein Teil von ihr.⁶

Das deutsche Volk besaß 1949 keine alleinige Verfassungssouveränität. Die westlichen Alliierten, in Person ihrer Besatzungsgouverneure, behielten die „Letztentscheidung“ über den Verfassungstext, weshalb das Grundgesetz ohne deren Zustimmung nicht in Kraft treten konnte.⁷

Der Entwurf des Grundgesetzes wurde im Parlamentarischen Rat erarbeitet. Ihm wurden in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland unterschiedliche Funktionen zugewiesen. Er nahm in Ergänzung der Vorschläge des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee 1948 typische Regierungsaufgaben (Entwurf der Verfassung) wahr, hauptsächlich aber leistete er parlamentarische Arbeit im Plenum und in seinen Ausschüssen. Mit der Anwesenheit der von den Länderparlamenten delegierten Mitglieder konnten bereits die Interessen der zukünftigen Bundesländer mit in die Grundgesetzzvorlage eingearbeitet werden.⁸

Das Saarland, das zunächst bis Ende 1956 unter französischer Zollverwaltung stand, entschied sich als einziges Bundesland in einer Volksabstimmung für einen Anschluss an die Bundesrepublik und akzeptierte damit auch das Grundgesetz.

Die Bürger der neuen Bundesländer wurden 1991 ebenso wie die Bürger der alten Bundesländer nicht zu einem direkten Votum für oder gegen den Anschluss an die Bundesrepublik aufgerufen. Ihre Zustimmung wurde mit einer mehr als siebenzigprozentigen Mehrheit nur durch die zuvor frei gewählten Volkskammerabgeordneten erteilt. Trotz fehlender Volksabstimmung wird aber insoweit weder die Legitimität noch die Legalität des Grundgesetzes in Zweifel gezogen.⁹

Wenig überraschen kann die Erkenntnis, dass die Einbeziehung Gottes in den Text der Präambel im Parlamentarischen Rat und dessen Verfassungsausschuss keineswegs unumstritten war.¹⁰ Die schon damals vor allem in den Reihen der Sozialdemokraten und Kommunisten vorhandene kritische Haltung zu der gewählten Formulierung dürfte heute eher noch begründeter erscheinen. Die Idee und der Wille, trotz der Bezugnahme auf Gott, eine religiös und weltanschaulich neutrale Bundesrepublik Deutschland zu schaffen, hat seither deutlich an Zustimmung gewonnen. Zweifel sind deshalb angebracht, ob die Formel „*Verantwortung vor Gott*“ in der Bevölkerung heute noch mehrheitsfähig wäre. *Gerhard Czermak* meint in seiner Religionskritik¹¹, sowohl die deutschsprachigen als auch zahlreiche andere europäische Staaten seien stark säkularisiert¹², weshalb dort die Religion nur noch „*bei einer (regional manchmal) kleinen Minderheit*“ Einfluss auf das alltägliche Leben der Menschen hätte.

In Schleswig-Holstein wurde 2015 nach der zuvor bereits gescheiterten ersten Initiative einer Implementierung Gottes in die Präambel der Landesverfassung ein erneuter Versuch durch Vorlage einer von ca. 42.000 Bürgern unterzeichneten Petition unternommen. Mit ihr sollte, ähnlich wie im Grundgesetz, Gott als herausgehobene Quelle gemeinsamer Werte in den Verfassungstext aufgenommen werden. Dieser Versuch scheiterte an der zu geringen Affinität der Bürger zu Gott. Im nördlichsten Bundesland der Republik lebten zu dieser Zeit etwa 40

v.H. Konfessionslose und noch nicht einmal 60 v.H. Christen aus beiden großen Kirchen. Die Deutsche Bischofskonferenz als Organ der römisch-katholischen Kirche hatte für 2015 Zahlen veröffentlicht, dass in Deutschland von allen Katholiken nur noch 10,9 Prozent regelmäßig den Gottesdienst besuchen.¹³ Die Zahlen belegen eindrucksvoll, dass allein aus der Zugehörigkeit zu einer Kirche nicht automatisch eine inhaltliche Verbindung und eine aktive Teilhabe des einzelnen Mitglieds am religiösen Leben „seiner“ Kirche folgt. Man kann wohl davon ausgehen, dass der Anteil aktiver Christen für die protestantische Kirche in einer entsprechenden Erhebung noch geringer ausfallen würde.

Immerhin hatte eine entsprechende Initiative im Jahre 1994 in Niedersachsen noch Erfolg.

Noch beängstigender für die Kirchen müssen die nach Generationen getrennt ermittelten Zahlen sein. Von den 16- bis 29-Jährigen besuchten 2012 gerade noch 4 v.H. der Katholiken und 1 v.H. der Protestanten regelmäßig den Gottesdienst.¹⁴ Diese doch sehr deutlich abnehmende Tendenz in der jüngeren Generation findet sich besonders ausgeprägt in katholisch dominierten Regionen.¹⁵ Eine Sonderstellung nehmen die neuen Bundesländer ein. Dort glaubten 2012 nur noch 13 v.H. der Bevölkerung an Gott bei durchschnittlich 24 v.H. in offizieller Mitgliedschaft zu einer christlichen Konfession.¹⁶

Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung wurde Gott nicht aus der Präambel entfernt, obwohl in den neuen Bundesländern etwa 70 bis örtlich auch 80 v.H. der Einwohner keiner Kirche angehörten. Stattdessen haben die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen sogar den Gottesbezug mit in ihre Verfassungen aufgenommen. Das lässt sich möglicherweise aus der Einigungseuphorie bzw. auch einer Einigungsverklärung in den neuen Ländern nach der Wende verstehen. Zu vermuten ist, dass man sich an das Grundgesetz orientieren und es ande-

ren Verfassungen in den alten Bundesländern gleichmachen wollte.

Wer aber soll der Gott sein, um den es in der Präambel geht? Ein Gott, wie er in der traditionellen christlich-abendländischen Überlieferung „vermenschlicht“ wurde, bestehend aus *Gottvater*, *Gottes Sohn* und *Heiliger Geist*, der sog. Trinität (Dreifaltigkeit) eines einzigen Gottes? Oder soll es, wie die Muslime glauben, *Allah* (Kurzform arabisch: Gott) sein, dessen Gestalt nicht zwangsläufig ein menschliches Antlitz haben muss und wohl eher göttlicher Geist denn göttliche Person sein kann?¹⁷ Könnten Hindus mit ihren zahlreichen Göttern (u.a. die Götter *Vishnu*, *Shiva* oder *Saraswati*) unseren Gott aus der Präambel auch als ihren sehen?

Feuerbach meinte, jede Religion schaffe sich selbst ihren Gott. So hat sich auch das Christentum seinen Gott geschaffen und ihn im Rahmen damaliger beschränkter Vorstellungskraft dem Menschen ähnlich geformt. Anders als es uns die christliche Religion glauben lassen will, hat nicht Gott den Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen, sondern umgekehrt.¹⁸ Jeder Gott entspringt in seinem Wesen und seiner Gestalt menschlicher Vorstellung bzw. Fantasie.

Auch eine andere Gestalt als der „vermenschlichte“ christliche Gott könnte in die Präambel hineininterpretiert werden. Viele bedeutende Naturwissenschaftler denken „Gott“ außerhalb jeder religiösen oder konfessionellen naiven Bildersprache und damit verbundener unsinniger Rituale. Dieser Gott wird gern auch als „*Gott der Philosophen und der Gelehrten*“ bezeichnet.¹⁹ Eine der kürzesten, aber auch prägnantesten Beschreibungen dieser Art von Gottesdeutung kommt aus der Feder *Johann Gottlob Leidenfrosts* (1715 bis 1794):

*„Gott und die Gemeinschaft mit ihm dürfen wir nicht suchen über den Sternen, sondern im Menschen selbst, in den Herzen, im Inneren, d.h. im Geiste. Der Christ hat Gott in sich selbst und sucht ihn sonst nirgendwo“.*²⁰

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland bestanden bis in die religionspolitisch schwierigen 1960er Jahre hinein kaum Zweifel an der die Gesellschaft mitprägenden Rolle der beiden christlichen Kirchen in einer allgemein akzeptierten christlich-abendländischen Kultur. In dieser Phase, in den gelegentlich auch als Zeit der „Adenauerrepublik“²¹ genannten Nachkriegsjahren, war nur der christliche Gott präsent. Der Nationalsozialismus hatte das Judentum in Deutschland praktisch ausgelöscht oder jüdische Bürger zur Flucht bzw. Ausreise gezwungen. Muslime und Andersgläubige bildeten eine allenfalls unbedeutende und kleine, in der Öffentlichkeit kaum wahrnehmbare Minderheit.

Heute gehören 42,4 v.H. der gesamten Bevölkerung keiner Religionsgemeinschaft an und nur noch 52,1 v.H. sind formal Mitglied einer christlichen Kirche.²² Davon praktiziert ein deutlich geringerer Teil von ihnen seinen Glauben aktiv. Man schätzt, dass bereits etwa 5 v.H. aller Einwohner Deutschlands Muslime sind, oft mit einem intensivem Bezug zu ihrer Religion. Die Veränderung der Gesellschaft zu einem so bisher nicht gekannten Glaubenspluralismus ist offenkundig.²³ Die Zahlen dokumentieren den schwindenden Einfluss christlicher Kirchen auf die Gestaltung unserer Gesellschaft. Gehören im traditionell katholischen Spanien immerhin noch etwa 75 v.H. der Menschen einer christlichen Kirche an, so sind es in Frankreich und Großbritannien nur noch jeweils rund 60 v.H. und in den Niederlanden sogar weniger als die Hälfte aller Bürger.²⁴

Die Deutung des Gottesbezugs in der Präambel spricht angesichts des Zahlenwerks zum Gründungszeitpunkt der Bundesrepublik mit ca. 96 v.H. Anteil christlicher Kirchenmitglieder an der Gesamtbevölkerung²⁵ für eine deutliche Hinwendung des Grundgesetzes zu einem christlich-abendländischen Kulturverständnis.²⁶ Nach dem Ende des Unrechtsregimes „Nationalsozialismus“ hatten die beiden dominanten christlichen Kirchen und ihre prominenten politischen Fürsprecher

im Parlamentarischen Rat nicht unerheblichen Einfluss auf den Inhalt der neuen Verfassung. Die Interessen der Kirchen wurden mit Nachdruck eingebracht und mit ihrem Anspruch, unentbehrliche Moralinstanz eines wieder auferstehenden und in die Weltgemeinschaft zu integrierendes Deutschland zu sein, begründet.

Das aber sollte nichts an der rechtlichen Beurteilung religiöser Neutralität der Verfassung ändern, was mit Beschluss des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1993 so auch nochmals klargestellt wurde: Die Verfassung sei „*nicht im Namen Gottes*“ ergangen und die Präambel fordere auch keine Verpflichtung des einzelnen auf das Christentum und die Bundesrepublik sei auch kein christlicher Staat.²⁷

Die dennoch in einigen Landesverfassungen enthaltenen Erziehungsziele für die heranwachsende Jugend („*Ehrfurcht vor Gott*“²⁸ oder „*Gottesfurcht*“²⁹) klingen aus heutiger Sicht anachronistisch. Gleiches gilt für die „*Gottesklausel*“ im Eingang der Präambel der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Dort heißt es auch heute noch: „*Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft*“.

Zur Rechtfertigung derartiger Klauseln wird gelegentlich argumentiert, mit Gott könnten ebenso wie der christliche Gott auch Götter anderer Religionen und sogar „*nichtpersonale Gottesauffassungen*“³⁰ gemeint sein. Eine Umdeutung der Präambel an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse wäre nach dieser Ansicht nicht ganz abwegig.

Im modernen sozialen Umfeld mit ihren beweisbaren Naturgesetzen hat es der religiöse Glaube zweifelsohne nicht leicht. Auch die Legitimität eines Gottesbezugs in der Verfassung bekommt durch die gesellschaftlichen Umwälzungen in ganz Europa erhebliche Risse mit einer weiter schwindenden Akzeptanz. Wenn aber der Wert einer Präambel (*lat. Praeambulare- deutsch: Vorspruch*) nur darin liegen sollte, die histori-

schen Bedingungen sowie den Anlass der Rechtsetzung zu benennen und inhaltlich die Ausgangssituation und Verfassungsziele offen zu legen, so müsste man ihre Formulierungen allenfalls als unverbindlichen Zierrat bezeichnen oder lediglich als eine feierlich gehaltene Einführung.³¹ Theodor Heuß, der erste Bundespräsident und Mitglied des Parlamentarischen Rates sowie des Verfassungsausschusses, sprach in diesem Zusammenhang von einer „*profanen Liturgie*“, aber auch von einer gewissen „*Magie des Wortes*“.³²

Präambel und Grundgesetz sind in einer ganz ungewöhnlichen ordnungspolitischen und gesellschaftlichen Lage entstanden. Ihre vormals bereits in der Weimarer Reichsverfassung geltenden Leitbilder wurden in zwölf Jahren Faschismus weitgehend zerstört und mussten neu belebt werden. Die heutige Staats- bzw. Verfassungsrechtslehre deutet auch deshalb den Text der Präambel unseres Grundgesetzes mit ihrer Kundgabe der Legitimation sowie ihres Selbstverständnisses als unmittelbaren und vollgültigen Teil der Verfassung.³³ Aus der Präambel ließen sich ebenso wie aus dem gesamten Verfassungstext durchaus rechtserhebliche Schlussfolgerungen ziehen.³⁴

Das Bekenntnis zu einer „*Verantwortung vor Gott und den Menschen*“ entfaltet selbst aber keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Das bestätigt auch das Bundesverfassungsgericht mit seinem Hinweis, dass die Präambel „*naturgemäß vor allem politische Bedeutung*“ habe. Sie sei „*politisches Bekenntnis, feierlicher Aufruf des Volkes zu einem Programm der Gesamtpolitik*“.³⁵ Die Textpassage „*im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott*“ bleibt zudem deutlich hinter der von einigen kirchennahen konservativen Mitgliedern im Parlamentarischen Rat geforderten Bezugnahme auf einen „*christlichen Schöpfergott*“ zurück. Diese findet man nach wie vor in der vor der Festlegung des Grundgesetztextes verabschiedeten Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.³⁶

Ein noch intensiverer Gottesbezug wäre der im Parlamentarischen Rat ebenfalls angedachte alternative Passus „*im Namen Gottes*“ gewesen, eine inhaltlich deutlich gottbezogenere Legitimation als sie in der umgesetzten Version gesehen werden kann. Aus ihr hätten sich zwar auch keine weitergehenden Rechtswirkungen ableiten lassen, die behauptete Hinwendung des Staates zu einer religiösen Neutralität wäre dann aber als widersprüchlich wahrzunehmen gewesen.

Das Grundgesetz hat die dem Volk ausschließlich verbürgte Staatsgewalt über Art. 79 Abs. 3 für unantastbar erklärt. Mit dem Gottesbezug nimmt die Präambel der in Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG geregelten Volkssouveränität nichts von deren Bedeutung. Dort heißt es „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*“. Das Prinzip der Volkssouveränität schließt eine staatliche Herrschaft durch Gottes Gnadentum aus.³⁷

Naheliegend dürfte daher wohl sein, dass sich hinter der Formulierung in der Präambel tatsächlich eine philosophische Auseinandersetzung im Parlamentarischen Rat versteckt. Das Grundgesetz sollte keinesfalls im rechtspositivistischen Geist, also nicht nur in einem formal korrekten Verfahren, sondern in ordnungsgemäß gesetztem „richtigen“ und akzeptierten Recht (ethische Geltung³⁸) geschaffen werden. Dieses richtige Recht steht nicht indifferent und uninteressiert zur Moral. Richtiges Recht braucht Moral und Vernunft, um sozial anerkannt zu werden. Der dafür gebräuchliche Begriff des „Naturrechts“ wird allerdings oft aus religiösen Motiven heraus auf das von Gott gegebene Recht (*ius divinum*) reduziert und daher vom Christentum vereinnahmt.³⁹ Naturrecht ist aber wesentlich vielschichtiger und in seinen Ideen älter, als dass es sich auf das Christentum reduzieren ließe.

Bereits die griechische Philosophie kannte ein aus der Existenz des Menschen humanistisches oder auch innerweltliches Verständnis des Naturrechts.⁴⁰ Es hätte insoweit keiner Bezugnahme auf Gott bedurft, um sich von einer positivisti-

schen Rechtsordnung, wie man sie zunächst dem Nationalsozialismus unterstellt hatte, abzuwenden oder abzugrenzen. Dem Nationalsozialismus mit seiner Ideologie von der überlegenen Rasse, von „*Blut und Boden*“, konnte ohnehin kaum der Vorwurf des Rechtspositivismus gemacht werden. Er stand vielmehr für eine abstruse Naturrechtsideologie. Dennoch ist jeder Gedanke an ein nur formal korrektes, aber inhaltlich willkürliches Recht, wie sie der Vorstellung des reinen Rechtspositivismus eigen ist („*Alles Recht ist positiv ... und nur positives Recht ist Recht*“⁴¹ oder „*Das niederträchtigste Gesetz muss als verbindlich anerkannt werden, sofern es nur korrekt erzeugt ist*“⁴²), abzulehnen.

Die Suche nach einem Sinn bzw. einem Stellenwert der Bezugnahme auf Gott außerhalb rechtlicher Relevanz führt so zwangsläufig zu einer eher rechtsphilosophischen Antwort. Mit der Naturrechtslehre werden überpositive Rechtssätze beschworen, die aus der Sicht der christlichen Rechtslehre „*gottgegeben*“ und in der göttlichen Schöpfung angelegt sein sollen. Recht und Ethik werden von ihr gleichgesetzt, also quasi als Einheit gesehen.⁴³ Andererseits weist die „*Verantwortung vor den Menschen*“ auf einen Kompromiss zu der humanistischen Naturrechtstheorie hin. Wesentlich für eine freiheitliche Verfassung ist, dass sie nicht nur nach demokratischem Standard zustande gekommen ist, sondern gerade inhaltlich dieser Verantwortung vor den Menschen gerecht wird.

Die bloße Bezugnahme auf Gott, wie sie Bestandteil unserer Verfassung ist, wird auch wegen der zunehmenden Abkehr der Gesellschaft von religiöser Orientierung als bloße „*nominatio dei*“⁴⁴ gesehen. Eine in der Bedeutung darüberhinausgehende „*Anrufung*“ Gottes wird dagegen als „*invocatio dei*“⁴⁵ bezeichnet. Die von der Staatsrechtslehre nicht überbewertete bzw. nicht überschätzte Textpassage des Grundgesetzes fordert auch keine unmittelbar politische Geltung. Keinesfalls sollte damit Gott unabdingbar im Grundgesetz verankert werden.